
Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Landesverband ist ein berufsständiger Fachverband und führt den Namen: „Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Thüringen e. V.“

Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

2. Der Verwaltungssitz des Landesverbandes ist jeweils am Wohnort des Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband will die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (einschließlich der Auszubildenden) zusammenschließen und darauf achten, dass ihre beruflichen und sozialen Interessen gewahrt und gefördert werden.
2. Als einzelne Aufgaben sind zu nennen:
 - Förderung des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu fachlichen und berufsständigen Problemen
 - Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und des Lebensmittelrechts
 - Mitarbeit bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften und Richtlinien
 - Zusammenarbeit mit Organisationen und anderen Stellen unseres Aufgabengebietes sowie mit den gewerkschaftlichen Berufsverbänden.
3. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen. Er hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu dienen; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Zweck des Verbandes

1. Die Ziele des Verbandes sollen erreicht werden durch:
 - Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - Förderung der fachlichen Fortbildung der Mitglieder,

- Einflussnahme auf die Gesetzgebung im Bereich der Lebensmittelüberwachung durch Beratung und Stellungnahmen,
 - enge Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e. V..
2. Der Landesverband ist gemeinnützig tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist unpolitisch und gewerkschaftlich unabhängig.
 3. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die in der Satzung definierten Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
 5. Es darf keine Person durch zweckfremde Aufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Berufsabschluss als Lebensmittelkontrolleur besitzt und in der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Freistaat Thüringen und / oder in Deutschland tätig ist.
2. Mitglieder, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können auf eigenen Wunsch Mitglied bleiben. Sie haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen. Mitglieder, welche aus anderen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben, dürfen trotzdem Mitglied bleiben. Ohne Stimmrecht bei Beschlussfassung.
3. Mitglied kann jeder Lebensmittelkontrolleur in Ausbildung werden, der seinen Ausbildungsort im Freistaat Thüringen hat.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegen über dem Antragsteller nicht begründet werden.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
6. Änderungen des Dienstverhältnisses und Anschriftenänderungen sind dem Vorstand des Verbandes umgehend anzuzeigen.

7. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder entsprechen den Anforderungen des § 4 Punkt 1.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Ziele des Landesverbandes unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen.

8. Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Um besondere Verdienste zu würdigen, können Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Er ist nur bis zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Interessen des Landesverbandes verstößt sowie schuldhaft das Ansehen oder die Interessen in schwerwiegender Weise schädigt und / oder mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung über ein Jahr im Rückstand ist.
4. Der Vorstand kann nach Anhörung des Betroffenen den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Über eine erneute Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.

Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Landesverbandes auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Der Jahresbeitrag wird für den Geschäftsbetrieb des Landesverbandes erhoben.
2. Für Mitglieder in Ausbildung, Mutterschutz, Elternzeit und Ruhestand wird ein verminderter Beitrag erhoben. Der verminderte Beitrag ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Die genauen Modalitäten und die sich daraus ergebenden Kosten sind in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, des verminderten Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 28. Februar jeden Jahres auf das Konto (Möglichkeiten unter Punkt 8 a- d) des Landesverbandes zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
6. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind bei bestätigter Aufnahme unverzüglich zu zahlen.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge können durch Überweisung, Dauerauftrag oder SEPA-Lastschrift erfolgen.
 - a. Überweisung:
Die Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag in eigener Verantwortung fristgerecht zu entrichten.
 - b. Dauerauftrag:
Die Mitglieder richten zur fristgerechten Zahlung des Jahresbeitrages in eigener Verantwortung einen Dauerauftrag ein oder nutzen das SEPA-Lastschriftmandat. Bei Beitragserhöhungen sind die Mitglieder verpflichtet, den Dauerauftrag unverzüglich anzupassen.
 - c. SEPA-Lastschriftverfahren:
Um eine professionelle und zügige Beitragsabwicklung zu gewährleisten, erteilen die Mitglieder mit ihrem Einverständnis dem Landesverband eine Einzugsermächtigung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung und seiner persönlichen Anschrift unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen.

d. Mögliche Gebühren:

Mögliche Gebühren, die durch eine nicht erfolgte Lastschrift entstehen, sind durch das Mitglied selbst zu tragen. Ein Mahnverfahren kann eingeleitet werden, wenn Mitglieder ihren Beitrag nicht fristgerecht zahlen.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Richtlinien der Verbandspolitik,
 - den Rechenschaftsbericht,
 - den Kassenbericht,
 - den Bericht der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern sowie von zwei stellvertretenden Kassenprüfern,
 - die Festsetzung der Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages des verminderten Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - die Satzungsänderungen,
 - die gestellten Anträge,
 - die Auflösung des Verbandes,
 - den Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Postversand per E-Mail.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Landesverbandes bekannt gegebene postalische Adresse oder private E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Die Einladung gilt nach Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes ebenfalls als zugestellt.

5. Von jedem Mitglied können bis zu vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung eingereicht werden.

Im Ausnahmefall können noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Der Vorstand muss die Anträge sofort zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben.

Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen.

Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Bei der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sofern es das Interesse des Landesverbandes erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2. Der Vorsitzende, seine stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Landesverband jeweils allein.

3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes obliegt es dem Vorstand, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Diese Kooptierung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl zur Mitgliederversammlung hinfällig. Der gesamte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt und ist beschlussfähig.
4. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wobei eine Vertretung durch seine stellvertretenden Vorsitzenden möglich ist.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern sowie
 - die Geschäftsführungsaufgaben nach dieser Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
6. Der Vorstand kann Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.
 7. Im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 8. Der Vorstand ist ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen.

9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Im Auftrag des Landesverbandes können ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder für ihre Arbeitszeit eine steuerfreie, monetäre Vergütung für ihren Zeitaufwand erhalten; Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG).

Über Höhe und Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Entsprechende Nachweise sind zu führen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Wahlen zum Vorstand erfolgen zur Mitgliederversammlung und haben in getrennten Wahlvorgängen. Sie können in geheimer Abstimmung oder per Akklamation erfolgen. Hierzu wird vor der Wahl durch die Mitglieder abgestimmt
2. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsdauer solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seine stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Postversand per E-Mail.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer förmlichen Vorstandssitzung gefasst werden (z.B. per Telefon- oder Onlinekonferenz bzw. einem Umlaufverfahren per E-Mail).

Aus Gründen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit können nur private E-Mail-Adressen verwendet werden.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Angelegenheiten des Landesverbandes werden, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordert. Sitzungen des Vorstandes erfolgen nach Maßgabe der Erfordernisse.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
5. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung notwendig.

§13 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

1. Bei Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen.

Bei Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, schriftlich niederzulegen sowie vom Verfasser und von mindestens einem Vorstandsmitglied der Niederschrift zu unterschreiben.

2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden in der Cloud hinterlegt.
3. Eine Weitergabe von Niederschriften – auch auszugsweise – außerhalb des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Datenschutzerklärung / Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Landesverband gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Landesverband den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Telefonnummer (dienstlich und privat), die beschäftigte Dienststelle, dienstliche und private E-Mail-Adresse, die Art des Beschäftigungsverhältnisses und gegebenenfalls die Bankverbindung auf.

Aus Gründen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit können nur private E-Mail-Adressen verwendet werden. Für die Übermittlung von vertraulichen Informationen, Einladungen und allen wichtigen Belangen der Verbandsarbeit ist die Nutzung der privaten E-Mail-Adressen der Vorstandsmitglieder erforderlich, um sensible Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

Mitglieder, von denen keine private E-Mail-Adresse bekannt ist, erhalten keine internen Informationen.

Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Angaben und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Landesverband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Verbandszweckes nützen (z.B. Speicherung von Telefon- und Handynummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

3. Als Mitglied des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V. ist der Landesverband verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden.

Übermittelt werden dabei Name, Anschrift und die private E-Mail-Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglied) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Landesverband.

Die Private E-Mail-Adresse wird nur im Rahmen von Mitgliederumfragen, BVLK-Newslettern und sehr wichtigen Informationen verwendet. Sie darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Der Landesverband nutzt seinen Internetauftritt oder sonstige Medien inklusive Printmedien zur Öffentlichkeitsarbeit, z.B. über Fortbildungen.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage oder sonstigen durch den Landesverband genutzte Medien entfernt.

5. Das Mitgliederverzeichnis wird nur an Vorstandsmitglieder für die satzungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte ausgehändigt.

6. Beim Austritt des einzelnen Mitgliedes werden die erfassten persönlichen Daten nach Absatz 2 und gegebenenfalls seine Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Den Organen und allen im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Landesverband hinaus.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Schatzmeister ist berechtigt, Zahlungen in beliebiger Höhe entgegenzunehmen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 200,- Euro zu leisten.
2. Bei höheren Auszahlungsbeträgen ist zusätzlich die Absprache mit dem Vorsitzenden und im Vertretungsfall seiner Stellvertretenden Vorsitzenden notwendig.
3. Die Kassenprüfer prüfen jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und erstatten Bericht.

§ 16 Kassenprüfung, Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer und die stellvertretenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie werden für die Dauer von vier Jahren im Gesamtwahlverfahren als Block gewählt.
3. Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig.
4. Die Kassenprüfung erstreckt sich sowohl auf die Richtigkeit der Vorgänge als auch auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Verbandsordnungen

1. Der Landesverband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen wie
 - a. eine Geschäftsordnung für den Vorstand des Landesverbandes und
 - b. eine Beitragsordnung.
2. Diese Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.
4. Die Verbandsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe an die Mitglieder des Landesverbandes. Entsprechendes gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann durch Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Landesverband durch den Vorstand aufzulösen.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Verbandsvermögen soll im Falle der Verbandsauflösung zu gleichen Teilen an die Kinderhilfe Ronald-McDonald-Haus Jena, Am Klinikum 8, in 07747 Jena sowie die Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V., Harzstraße 58, 99734 Nordhausen am Harz übergeben werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Satzungsänderungen treten mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.04.2024 als Satzungsänderung der ersten Satzung (vom 09.06.1990) und geänderten Satzung (vom 06.05.1994, 25.04.1998, 24.05.2002 und 01.10.2014) angenommen.

Anmerkung

Für die in der Satzung verwendeten männlichen Anredeformen gelten die weiblichen gleichlautend.